

MERKBLATT PRODUKTION SERIELLE FORMATE UND FILME FÜR TV UND VOD

(ERGÄNZEND ZUM MERKBLATT DER PRODUKTIONS-
FÖRDERUNG)

ALLGEMEIN

Nach der [Richtlinie](#) der Hessen Film & Medien (HF&M) kann für die Produktion von Filmen und (Web-)Serien für TV und VoD Förderung gewährt werden.

Seite 1/5

Förderfähig sind Produktionen aller Längen, Genres und Formate mit fiktionalem oder dokumentarischem Inhalt und unabhängig davon, ob sie für die lineare oder non-lineare Rezeption bestimmt sind.

Dabei muss es sich um Projekte handeln, welche zu einer erfolgreichen, qualitätvollen Programmgestaltung beitragen oder eine langfristige Produktion von Serien, Reihen o.Ä. in Hessen erwarten lassen.

Es gelten grundsätzlich die Regelungen zur Produktionsförderung (Richtlinie Punkt VI.) sowie das entsprechende Merkblatt: [Produktionsförderung Main-Jury](#).

Handelt es sich um die erste bis dritte abendfüllende Serienproduktion oder um die erste bzw. zweite Webserienproduktion einer hessischen Produzent*in oder Regisseur*in mit Herstellungskosten unter 1,5 Mio Euro, wird das Projekt i.d.R. als [Nachwuchs](#) eingestuft.

Dieses Merkblatt stellt eine Ergänzung zu den oben erwähnten Regelungen und Merkblättern dar.

Die Förderung erfolgt als **bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen**.

Es werden keine reinen Auftragsproduktionen oder Projekte gefördert, die für Formate/Sendeplätze ausgearbeitet werden.

Bei TV- oder VoD-Produktionen ist sicherzustellen, dass die Vereinbarungen zwischen Produzent*innen und der Verwerter*innen - entsprechend den jeweiligen Beteiligungen am geförderten Projekt - ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Nutzungsrechte oder Erlöse vorsehen.

Förderbar sind grundsätzlich die Kosten für die Produktion von Filmen und (Web-) Serienformaten für die TV- und Online-Auswertung.

Die Auswertung kann über erfolgreich etablierte Videoportale, VoD-Plattformen und Fernsehsender bzw. deren internetbasierte Angebote erfolgen.

Das Projekt muss im deutschen Fernsehen oder auf aus Deutschland zugänglichen VoD-Plattformen ausgewertet werden.

Im Falle der Förderung ist auf allen die geförderte Maßnahme betreffenden Veröffentlichungen in angemessener Form auf die Förderung der Hessen Film hinzuweisen.

ANTRAGSBERECHTIGUNG

Seite 2/5

Antragsberechtigt sind Produzent*innen gemäß Punkt IV.4 und IV.5 der Richtlinie.

ANTRAGSTELLUNG UND BENÖTIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN

Informationen zur Antragstellung sowie den benötigten Antragsunterlagen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Kino Produktion.

Den Antragsunterlagen für TV- oder VoD-Produktionen sind substantielle Lols/Deal-Memos bzw. Verträge mit den Auswerter*innen beizulegen.

FÖRDERSUMME

Die Förderung kann bis zu 50 Prozent der Gesamtherstellungskosten, für programmfüllende Filme und Serien maximal jedoch 500.000 Euro und für Webserien (mit einer Länge zwischen fünf und 30 Minuten pro Episode) i.d.R. maximal 250.000 Euro betragen.

Bei internationalen Koproduktionen wird die Höhe der Förderung am deutschen Finanzierungsanteil bemessen.

PRODUCER'S FEE

Es kann keine Producer's Fee (auch kein Honorar für eine ausführende Produzent*innen oder eine Gage der Producer*innen) angesetzt werden, außer bei unabhängig produzierten Webserien.

GEWINN

Es kann ein Gewinn von bis zu 7,5 Prozent auf die Summe aus Fertigungskosten plus Handlungskosten angesetzt werden, außer bei unabhängig produzierten Webserien. Maximal ist ein Gewinnansatz von 500.000 Euro möglich.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Bemessungsgrundlage.

Seite 3/5

HANDLUNGSKOSTEN

Auf die Fertigungskosten können Handlungskosten von bis zu sechs Prozent, bei unabhängig produzierten Webserien von bis zu zehn Prozent, anerkannt werden.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Bemessungsgrundlage.

ÜBERSCHREITUNGSRESERVE

Eine Überschreitungsreserve wird nicht anerkannt, außer bei unabhängig produzierten Webserien.

FINANZIERUNGSPLAN

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Lizenzen, Koproduzent*innenanteil etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Die Kostenbeteiligung der Auswerter*innen muss angemessen sein.

Bei internationalen Koproduktionen müssen die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten ausgewiesen werden.

Finanzierungsnachweise müssen bei Antrag nur auf Nachfrage vorgelegt werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN BEI LIZENZ- VEREINBARUNGEN

Sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein Vertrag zwischen Auswerter*innen und den Produzent*innen geschlossen worden sein, muss dem Antrag jedoch ein Deal Memo, Vertragsentwurf, Lol oder ein schriftliches Verhandlungsprotokoll beigefügt werden. Gleiches gilt auch für die Dokumentation mit einem Weltvertrieb, sofern eine Zusammenarbeit mit einem Weltvertrieb bei Antragstellung geplant ist. Folgende Punkte sollten Berücksichtigung finden:

- Zwischen den Auswerter*innen und der Produzent*innen sollen ausgewogene Vertragsbedingungen vereinbart werden und eine faire Rechtaufteilung erfolgen. Entsprechend muss ein angemessener Teil der werthaltigen Auswertungsrechte an der Produktion bei den Produzent*innen verbleiben. Die Rechtaufteilung soll dem Verhältnis der von Produzent*innen und Auswerter*innen aufgebrachten Finanzierungsbeiträge entsprechen. Hierbei werden Fördermittel den Produzent*innen zugerechnet.
- Eine erste Nutzungsphase für Auswerter*innen sollte sich an dem Verhältnis der Beteiligung orientieren und liegt im Regelfall bei maximal sieben Jahren.
- Sofern im Vertrag mit den Auswerter*innen kein separater Koproduktionsanteil ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen ist, wird der gesamte Finanzierungsbestandteil als Lizenz gewertet.
- Das Recht zur Unterlizenzierung der Free TV-Rechte innerhalb Deutschlands während der Lizenzzeit kann in der Regel nur innerhalb der Senderfamilie oder des Senderverbundes eingeräumt werden. Sollte eine Unterlizenzierung in Deutschland außerhalb der Senderfamilie oder des Senderverbundes vorgenommen werden, bedarf sie der Zustimmung der Produzent*innen. Die Zustimmung kann in diesen Fällen nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.
- Beim Abschluss eines Weltvertriebsvertrages muss eine angemessene Beteiligung der Produzent*innen an den Erlösen gewährleistet sein. Die Vertriebsprovision des Weltvertriebes sollte höchstens 25 Prozent der Erlöse betragen. In begründeten Fällen (z.B. bei einer überdurchschnittlich hohen Minimumgarantie) kann die Provision auf 30 Prozent erhöht werden. Zusätzlich anrechenbare Vertriebskosten (Überspielungen, Werbematerial, Musikrechte usw.) sollten zehn Prozent nicht überschreiten. Dazu können die Kosten der deutschen Synchronisation bzw. Untertitelung kommen. Bei

Anträgen auf Förderung sollte nach Möglichkeit der Nachweis über das Interesse eines Weltvertriebes bereits beigefügt werden, der sowohl die Vertragskonditionen als auch eine realistische Darstellung der zu erwartenden Verkaufserlöse beinhaltet.

ERLÖSE

Sofern eine Koproduktionsbeteiligung des Senders an den Erlösen des Filmes verabredet wird, sollte sie in einem entsprechenden Verhältnis zur Senderbeteiligung und den Herstellungskosten des Filmes stehen. Eine Erlösbeteiligung des Senders darf erst dann einsetzen, wenn die Produzent*innen ihre Eigenmittel vollständig zurückgeführt haben. Darüber hinaus sind die Rückführungsmodalitäten des Förderdarlehens zu berücksichtigen.

Seite 5/5

Die Refinanzierung des Förderanteils muss auf dem nationalen und internationalen Markt möglich erscheinen und dem Antrag ein Rückflussplan beigelegt werden.

Stand Dezember 2023 (Richtlinie zum 01.01.2022)